

istod.
ers und
, abends
g ist über-
nung".

ameraden
eundlichst
igen der-
t werden
n Fonds

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich
des „Illustr. Unterhaltungsbld.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Infektionspreis: die
fleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

50. Jahrgang.

Nr 141.

Sonnabend, den 28. November

1903.

Im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist heute auf Blatt 191 das Erlöschene der Firma: Eibenstocker Näh- und Tambouriermaschinen-Han-
dlung Johannes Haas in Eibenstock eingetragen worden.

Eibenstock, am 24. November 1903.

Königliches Amtsgericht.

Das nachstehende bestätigte Ortsgefeh, die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend, vom 18. September 1903, tritt am 1. Dezember 1903 in Kraft.

Stadtrat Eibenstock, den 24. November 1903.

Hesse.

M.

Ortsgefeh, die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend.

Auf Grund des Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, vom 1. Juni 1898, bezüglich des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Reichs-Fleischbeschaugefeh, vom 3. Juni 1900, und der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 werden für die in der Stadt Eibenstock seit 1. März 1897 bestehende Freibank folgende Bestimmungen erlassen. Das Ortsstatut, betr. die Errichtung und Verwaltung einer Freibank, vom 10. November 1897, und das Ortsge-
feh, die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend, vom 10. Oktober 1902, treten außer Kraft.

§ 1.

Auf der Freibank gelangt alles nicht bankwürdige Fleisch von den im Fleischbeschaubezirk Eibenstock geschlachteten Kindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen zum Verkaufe, sofern nicht der Besitzer die Überlassung derselben zur Bewertung im eigenen Haushalte verlangt. Diese Überlassung ist jedoch nicht gestattet, wenn der Besitzer Fleischer, Fleisch-
händler oder Gast-, Schank- oder Speisewirt ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann das zu gewerblichen Zwecken eingeführte
Fleisch der Freibank überwiesen werden, sobald dasselbe bei der Beschau als nicht bankwürdig erachtet wird.

Mit Genehmigung des Ratsvorstandes bez. dessen Stellvertreter kann auch das nicht bankwürdige Fleisch von den obenbezeichneten Tieren, welche in anderen Orten bez. Fleisch-
beschaubezirken geschlachtet worden sind, auf der Freibank zum Verkaufe gebracht werden.

§ 2.

Die auf der Freibank zum Verkaufe kommenden Fleischwaren sind, insoweit dieselben nach § 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgefeh vom 3. Juni 1900 unter A als nur bedingt tauglich anzusehen sind, gemäß §§ 38 und 39 dasselbst vor dem Verkaufe unter ortspolizeilicher Aufsicht unschädlich zu machen.

§ 3.

Als Freibanklokal wird dauernd das von der Stadt lediglich für Freibankzwecke zur Verfügung gestellte Lokal bestimmt. Dasselbe ist dauernd durch eine leicht sichtbare Auf-
schrift als „Freibank“ kenntlich zu machen.

§ 4.

Der Verkauf auf der Freibank steht unter ortspolizeilicher Aufsicht und erfolgt durch einen hierzu besonders verpflichteten Freibankverkäufer. Der letztere ist dafür verantwortlich, daß der Verkauf den Bestimmungen des § 13 b—d des Gesetzes vom 1. Juni 1898 entspricht.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Im Verkaufsraume ist in leicht sichtbarer und allgemein verständlicher Weise an-
zuschreiben, von welcher Tiergattung das Fleisch herrührt, welcher Grund zur Be-
anständigung des Fleisches Anlaß gegeben hat, in welchem Zustande das Fleisch
(roh, gepökelt, gekocht) und zu welchem Preise das Fleisch, eventuell die Einge-
weide, das Fett u. s. w. pro Kilo bez. pro 0,5 kg verkauft wird.
- Der Verkauf darf nur in Mengen bis zu 3 kg für den einzelnen Käufer erfolgen,
soweit nicht die Ortsbehörde Ausnahmen gestattet hat.
- Das nicht bankwürdige Fleisch darf an Personen, welche Fleisch gewerbsmäßig
verarbeiten, mit Fleisch und Fleischwaren handeln, überhaupt nicht, an Personen,
welche Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft betreiben, nur mit Genehmigung der
Ortsbehörde abgegeben werden.

Beim Verkaufe ist die Vorzugsung einzelner Personen strengstens untersagt.

Der Freibankverkäufer hat ferner in den Fällen, wo nicht bankwürdiges Fleisch vor dem
Verkaufe einer besonderen Behandlung (Rochen, Pökeln, Ausschmelzen) unterworfen werden
muß, diese Behandlungsarbeiten zu verrichten. Auch kann demselben der Verkauf der Haut
übertragen werden.

Als Freibankverkäufer sind vorwiegend Lohnschlächter, eventuell nicht dauernd schlach-
tende Fleischer oder andere sachkundige Personen zu verwenden.

§ 5.

Die Verkaufszeit wird von der Ortsbehörde durch Bekanntmachung im Amtsblatt des
Stadtrates oder in sonst ortsbücher Weise bekannt gegeben.

§ 6.

Den Preis für das nicht bankwürdige Fleisch bestimmt:
a. bei Schlachtieren, welche der Schlachtviehversicherung unterliegen, der Ortschäg-
ungsausschuß,
b. bei Schlachtieren, welche dieser Versicherung nicht unterliegen, der Tierarzt, bez.
dessen wissenschaftlichen Vertreter.

Im Falle fortwährender Entwertung des Fleisches kann der Preis so oft als nötig,
in den Fällen unter a durch den Vorsitzenden des Ortschäzungsausschusses, in den Fällen
unter b durch den Tierarzt oder in dessen Behinderung durch den Ratsvorstand bez. dessen
Stellvertreter herabgesetzt werden.

Der Preis des nicht bankwürdigen Fleisches und des ausgeschmolzenen Fettes soll in
der Regel $\frac{1}{2}$ des Marktpreises für Fleisch oder Fett mittlerer Güte nicht übersteigen. Für

Tagesgeschichte.

Deutschland. Ueber das Besinden des Kaisers wurde am Mittwoch folgendes Bulletin ausgegeben: Die Operationswunde an der linken Stimmrippe ist seit dem 19. November vernarbt. Seine Majestät der Kaiser bedarf noch einige Zeit der Stimmheilung, bis die Narbe hinreichende Festigkeit ge-
wonnen hat. Derselbe gebraucht jetzt eine Massagetur des Rech-

topfes, verbunden mit Stimmlübungen. Voraußichtlich wird innerhalb einiger Wochen die Stimme wieder völlig gebrauchsfähig werden.

— Berlin, 26. November. Dem Fähnrich zur See Hässener ist mit gleichzeitigem völligen Ausscheiden aus dem militärischen Dienstverhältnis der Abschied erteilt worden.

— Der Reichstag wird am nächsten Donnerstag seine

macht. Zu den Vorlagen, die dem Reichstag zugehen werden, gehören, soviel man weiß, das Militärpersonengesetz, die Börsen-
gesetz-Novelle, das Gesetz wegen der Kaufmännischen Schiedsgerichte,
das Automobil-Polizei-Gesetz und der Entwurf zur Entschädigung
unschuldig Verhafteter. Inwieweit die Handelsverträge zur par-
lamentarischen Genehmigung fertig werden, ist noch nicht abzu-
sehen. Zu den ersten Aufgaben des Reiches dürfte die Ver-
längerung des Handels-Provisoriums mit England gehören.

Eingeweide, welche sich auf der Freibank verwerten lassen, ist bei Kindern nur $\frac{1}{2}$, bei Schweinen und Kleinvieh nur die Hälfte des für das Fleisch des betreffenden Tieres festge-
setzten Preises aufzustellen.

Fleisch, welches keinen Abnehmer gefunden hat oder in den Räumen des Freibank-
lokales verdorben ist, ist auf Kosten des Eigentümers unschädlich zu machen und zu beseitigen.

Der Freibankverkäufer erhält das Fleisch, soweit es in rohem Zustand zum Verkauf
bestimmt ist, in völlig ausgeführtem Zustand zugewogen. Das Gewicht des im gekochten
oder gepökelten Zustand zu verkaufenden Fleisches wird nach der Abtohung bez. Pökeln
ebenfalls im ausgeführten Zustand festgestellt.

Bei abgemagerten Tieren können vor der Feststellung des Gewichtes die Unterschenkel
und Vorarmbeinknochen aus dem Fleische entfernt werden.

Zur Ausgleichung des bei dem Zerlegen und Verpökeln entstehenden Gewichtsver-
lustes erhält der Freibankverkäufer 5% des Gewichts gutgerechnet. Für Eingeweide und
ausgeschmolzenes Fett wird kein Verlust in Ansatz gebracht.

Der Freibankverkäufer hat über die erfolgte Verwertung schriftlich abzurechnen und den
Erlös an die Stadtkasse abzuliefern. Von letzterer wird der erzielte Erlös nach Abzug der
Gebühren dem Eigentümer gegen Quittung ausgezahlt.

§ 7.

Die Gebühren sind von dem Erlös in Abzug zu bringen:

- für die Bekanntmachung,
- für die Benutzung der Freibank,
- für die polizeiliche Überwachung des Verkaufs,
- für die Zerlegung und den Verkauf,
- für die Auflistung der Abrechnung,
- für die Reinigung des Freibanklokales zehn Prozent des Erlöses vom Fleische
oder Fette. Hieron entfallen (für a, b, c) $\frac{1}{2}$ der Gemeinde, (für d, e, f) $\frac{1}{2}$
dem Verkäufer zu.

Wenn das nicht bankwürdige Fleisch oder Fett vor dem Verkaufe einer be-
sonderen Behandlung (Kochen, Pökeln, Ausschmelzen) unterworfen werden mußte,
so ist eine besondere Gebühr und zwar:

- für das Durchköcheln oder Pökeln von je 1 kg frischen Fleisches 3 Pf.
- für das Ausschmelzen von Fett von je 1 kg des ursprünglichen Fettgewebes
3 Pf. in Abzug zu bringen und entfallen von demselben $\frac{1}{2}$ auf die Gemeinde
für die Benutzung der Geräte, $\frac{1}{2}$ auf den Freibankverkäufer für Mühlerei-
und Heizmaterial.

§ 8.

Der Eigentümer des nicht bankwürdigen Fleisches ist verpflichtet, dasselbe der Freibank
unentgeltlich zuzuführen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsstatutes werden mit Geld bis
zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 18. September 1903.

Der Stadtrat.

(L. S.) Adolf Hesse, Bürgermeister. (L. S.) G. Pieroth, (L. S.) J. Vorsteher. Müller.

310 c. II V. Vorstehendes Ortsgefeh, die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend, vom 18. Sep-
tember 1903, wird hierdurch bestätigt.

Dresden, am 10. November 1903.

Ministerium des Innern.

(L. S.) v. Meiss. Dieche.

Nachstehend veröffentlichten wir den II. Nachtrag zum hiesigen Ortsstatute,
betreffend die Aushebung des § 16 des Statuts.

Der genannte Paragraph bestimmte, daß die Ratsbeamten, zu deren Geschäftskreis
die Vereinnahmung und Verwaltung von Geld und Geldeswert gehört, eine Kautio[n] zu
bestellen hatten.

Stadtrat Eibenstock, den 24. November 1903.

Hesse.

Müller.

II. Nachtrag

zum Ortsstatute für die Stadt Eibenstock.

Der § 16 des Ortsstatutes für die Stadt Eibenstock, vom 20. September 1893, tritt
mit Ende des Jahres 1903 außer Kraft.

Eibenstock, den 1. November 1903.

Der Stadtrat.

(L. S.) Hesse, Bürgermeister. (L. S.) G. Pieroth, (L. S.) J. Vorsteher. Müller.

1547. II. G. Vorstehender II. Nachtrag zum Ortsstatute für die Stadt Eibenstock wird bestätigt
und hierüber diese

Urkunde

ausgefertigt.

Dresden, am 13. November 1903.

Ministerium des Innern.

(L. S.) v. Meiss. Dieche.

Gestaltung-Urkunde.

Münchner.